

# Umsetzung der Informations-, Konsultations- und Partizipationsrechte der Arbeitnehmer in transnationalen Unternehmen in einer Erweiterten Union

## Aktionspunkte

Verabschiedet auf der ETLC-Konferenz „Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Arbeitnehmervertretern in transnationalen Verkehrs-, Reise- und Tourismusunternehmen“ am 13.-14. Oktober 2004 in Budapest

Die Anwendung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte (EBR) im Anschluss an die EU-Erweiterung hat zwei wesentliche Aspekte:

1. Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (MS) in die bestehenden EBR;
2. Einrichtung von EBR in transnationalen Unternehmen (TNC), die nach dem Beitritt zur EU unter die EBR-Richtlinie fallen (Hauptsitze/Muttergesellschaften in einem der neuen Mitgliedstaaten).

## **Erforderliche Basisinformationen:**

- Informationen über die Präsenz von TNC in den neuen MS:
  - Muttergesellschaft und Filialen;
  - rechtliche Beziehung zwischen Muttergesellschaften und Filialen;
  - Zahl der Beschäftigten.
- Informationen über die Gewerkschaftsstärke in dem Unternehmen:
  - welche Gewerkschaften sind in dem Unternehmen beteiligt;
  - Grad der gewerkschaftlichen Organisation;
  - Vorhandensein von Arbeitnehmervertretungsorganen.
- Informationen über die in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften für die Bestellung von Arbeitnehmervertretern in EBR:
  - Ernennung unter Personen aus bestehenden Arbeitnehmervertretungsorganen;
  - Ernennung durch Gewerkschaften;
  - Wahl durch Abstimmung.

### **Einzuhaltende Grundsätze / zu ergreifende Maßnahmen:**

- Koordination der Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter aus den neuen MS / Errichtung von EBR durch die jeweiligen europäischen Industrieföderationen (EIF).
- Sammlung und Verbreitung der erforderlichen Informationen (siehe oben).
- Ernennung von Kontaktpersonen für EBR-Fragen in jeder Mitgliedsorganisation in den neuen MS.
- Einigung mit dem Zentralmanagement von TNC mit bestehenden EBR über Verfahren und Zeitplan für die Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter aus den neuen MS.
- Einigung zwischen EIF, nationalen Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern aus allen betroffenen Ländern über Verfahren und Zeitplan für die Errichtung von EBR in TNC, die nach der EU-Erweiterung unter die EBR-Richtlinie fallen, z. B. Einsetzung eines Koordinators, wie sollen die Verhandlungen eingeleitet werden usw.
- Kontakt zwischen EBR-Koordinator / EBR-Vorsitzendem / engerem Ausschuss in bestehenden EBR und Gewerkschaft / Kontaktperson / Arbeitnehmervertretungsorgan in neuen MS.
- Ausbildung von Gewerkschafts- und Arbeitnehmervertretern in den neuen MS zum Thema EBR.
- Einbeziehung von Gewerkschafts-/EBR-Kontaktpersonen aus neuen MS in die EIF-Aktivitäten im Zusammenhang mit EBR, z. B. Sitzungen der EBR-Koordinatoren, Ausarbeitung von EBR-Politiken usw.
- Sammlung und Verbreitung positiver Ergebnisse und guter Praktik im Zusammenhang mit EBR und ständiger Erfahrungsaustausch, um die Arbeitsweise von EBR kontinuierlich zu verbessern und den Nutzen von EBR für die Verteidigung der Interessen der Arbeitnehmer in TNC zu demonstrieren.